



SIART+TEAM

Große oder kleine Pendlerpauschale – Neue Regeln zur Zumutbarkeit und zur Wegstrecke

Die Pendlerpauschale ist eine never ending story. Was ist zumutbar? Wie viel Entschädigung für die lange Anreise gibt es dafür? Wer profitiert? Nun gibt es mit der Pendlerverordnung der Finanzministerin wieder neue Regelungen, die es zu berücksichtigen gilt.

Zumutbarkeit

Ist die Fahrt zur Arbeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, besteht bei entsprechender Entfernung Anspruch auf die große Pendlerpauschale. Jahrelang war aber gerade die Frage der Zumutbarkeit ein großes Diskussionsthema. Das Finanzministerium meinte, dass Wegstrecken mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von bis zu 2,5 Stunden zumutbar wären, Berufungsinstanzen und Steuerrechtler sahen das verständlicherweise als viel zu lang an.

Nun gibt es **erstmal eine klare Position des Gesetzgebers**, die ab 2014 gilt:

1. Unzumutbar ist die Öffi-Benutzung nun – so wie schon bisher – wenn mindestens für die halbe Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour **keine öffentlichen Verkehrsmittel** zur Verfügung stehen.
2. Außerdem liegt Unzumutbarkeit vor, wenn eine dauernde Gesundheitsschädigung oder Blindheit im **Behindertenpass** eingetragen ist oder ein **Gehbehindertenausweis** (§29b StVo) vorliegt.
3. Unzumutbarkeit ist auch gegeben – und das ist nun die neue Klarstellung – wenn die **Zeitdauer** der Öffi-Fahrt **zu hoch** ist.
 - Gemäß der neuen Pendlerverordnung (BGBl II 276/2013) sind nun Fahrtendauern **bis zu 60 Minuten** pro Strecke **immer zumutbar**.
 - Dagegen sind Fahrtendauern **über 120 Minuten** pro Strecke **nie zumutbar**.
 - Liegt die kürzest mögliche Fahrzeit zwischen 60 und 120 Minuten, gilt eine **entfernungsabhängige Höchstdauer**. Diese beträgt 60 Minuten plus 1 Minute pro Kilometer Wegstrecke. Angefangene Kilometer werden aufgerundet.
Beispiel: Die einfache Strecke beträgt 34,3 km. Damit sind 60 + 35 Minuten = 95 Minuten noch zumutbar.

Unter 60 Minuten

Zwischen 60 und 120 Minuten

Über 120 Minuten

Die benötigte Fahrzeit beginnt beim Verlassen der Wohnung und endet bei Dienstbeginn. Pausen wie Wartezeiten bei Haltestellen oder vor Dienstbeginn sind Teil der Fahrzeit. Außerdem muss das schnellste öffentliche Verkehrsmittel benutzt, und die optimale Kombination zwischen Massentransportmittel und Individualverkehrsmittel (PKW) gewählt werden.

Ist schließlich eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Lohnzahlungszeitraum (Monat) an der Mehrzahl der Arbeitstage unzumutbar, besteht Anspruch auf die große Pendlerpauschale.

Die Pendlerpauschale selbst bleibt gleich gestaffelt:

Einfache Wegstrecke	Kleine Pendlerpauschale jährlich	Große Pendlerpauschale jährlich
2km bis 20km	/	372 €
20km bis 40km	696 €	1.476 €
40km bis 60km	1.356 €	2.568 €
Über 60km	2.016 €	3.672 €

Dazu kommt bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale noch ein **Pendlereuro** in Höhe von 2 Euro pro Kilometer (einfache Richtung) pro Jahr.

Beispiel: Beträgt die Entfernung vom Wohnort zur Arbeit 30km, bekommt man zusätzlich zu den 696 € (kleine Pendlerpauschale) den Pendlereuro von 60€ im Jahr auf die Lohnsteuer angerechnet.

Wegstrecke

Nicht nur die Zumutbarkeit, auch die Berechnung der Wegstrecke war in der Praxis häufig Diskussionsgegenstand, etwa in Berufungsverfahren. Nun gibt es auch zu diesem Punkt einige Klarstellungen.

Grundregel: Die **Wegstrecke** ist **jene Strecke**, die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der **kürzesten möglichen Zeitdauer** zurückgelegt werden kann/muss.

Dabei wird unterstellt, dass die Arbeitsstätte zwischen 0 und 60 Minuten vor Dienstbeginn erreicht wird. Bei Gleitzeit ist der Arbeitsbeginn so zu legen, dass Wartezeiten vor und nach der Arbeit möglichst gering sind.

Sind Arbeitsort und –zeit nicht immer gleich, ist jene Entfernung zu verwenden, die überwiegend bzw. größtenteils zurückgelegt wird.

Gehwege von bis zu 1km sind, sofern zeiteffizient, zurückzulegen. Der Gesetzgeber möchte also ein wenig Bewegung sehen.

Wenn das Massenbeförderungsmittel zumutbar ist, wird die Wegstrecke als Streckenkilometer + zusätzliche Straßenkilometer + Gehwege errechnet.

Bei Unzumutbarkeit gilt die kürzeste Straßenverbindung.

Siart-Tipp: Angefangene Kilometer sind aufzurunden!

Pendlerrechner

Ab 2014 ist vom Finanzministerium ein Online-Pendlerrechner geplant.

Die Entfernung und Zumutbarkeit ist dann mit diesem Pendlerrechner zu beurteilen.

Wenn der Pendlerrechner ein fehlerhaftes Ergebnis produziert, können bei der Einkommensteuerveranlagung am Jahresende die tatsächlichen Umstände nachgewiesen werden.

Siart-Tipp: Drucken Sie das Ergebnis ihrer Abfrage **Abgabeaus**, um bei etwaigen späteren Diskussionen – gerade in „knappen“ Fällen – handfeste Argumente zu haben.

Fazit

Die Obergrenze bei der Zumutbarkeit von 120 Minuten pro Strecke ist nun etwas lebensnaher, aber immer noch lange. Wichtig ist eine klare Dokumentation der Fahrtzeiten, gerade wenn der

Pendlerrechner nicht der Realität entsprechende Ergebnisse produziert! Zu diesem Zweck empfiehlt sich ein Wegprotokoll mit minutengenauen Zeitpunkten.

Insgesamt ist die ganze Regelung nach wie vor zu kompliziert, aber sich einmal die Mühe zu machen, die eigene Fahrdauer und Strecke zu errechnen – und zu dokumentieren! – rechnet sich!



Mag. Rudolf Siart,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH
1160 Wien
Enenkelstraße 26
Tel: 4931399
Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at
www.siart.at
Stand: 02.07.2013. Haftung ausgeschlossen.